

An die Einwohnergemeinden

Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Homepage der SGF

Unsere Ref. BP/bp

Datum 4. September 2024

Erstellung des Budgets 2025 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Budget-Prozess (auch Voranschlag genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 70M/2024 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Budgets Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

1. Bund und Kanton

Der Bund und der Kanton geben jedes Jahr das Budget sowie die Finanzplanung heraus. Bei Interesse an den jährlichen Entwicklungen überlassen wir es Ihnen, die jeweilige Website zu konsultieren.

2. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Budget 2025

2.1 Steuereinnahmen

2.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2025 finden Sie auf der Internetseite der SGF und hat die Nummer 20. Ihm liegen die Dokumente Nr. 40 und 41 bei, welche die Modalitäten der Einkommens- und Vermögensentwicklung sämtlicher Walliser Gemeinden sowie die Modalitäten der Indexentwicklung erläutern.



2.2 Ernennung der Revisionsstelle

Art. 83 Abs. 2 GemG: "Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung oder vom Generalrat für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar." Ergänzend dazu geben wir nachfolgend den Inhalt der Artikel 89 und 90 VFFHGem wieder:

Art. 89

Organisation

¹Die Urversammlung oder der Generalrat wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Das Revisionsmandat kann durch die Urversammlung widerrufen werden.

²Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes (nachstehend: RAG) und gemäss den Bestimmungen in Artikel 90 VFFHGem.

³Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres.

⁴Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung oder der Versammlung des Generalrats, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird.

⁵Die Revisionsstelle muss von der Verwaltung unabhängig sein. Diese Bedingung gilt für sämtliche an der Revision beteiligten Personen.

⁶Es obliegt dem Gemeinderat zu beurteilen, ob eine Revisionsstelle oder an der Revision beteiligte Personen von der Verwaltung unabhängig sind respektive das Revisionsunternehmen im Sinne des RAG befähigt ist.

Art. 90

Bedingungen zur Befähigung

¹Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein.

²Das Revisionsunternehmen muss im Minimum als Revisor gemäss RAG zugelassen sein, um als Revisionsstelle bei Gemeinden zu wirken, bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Minimum im Besitz einer Zulassung als Revisor im Sinne des RAG sein.

³Überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein.

⁴Die Person die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.

2.3 Investitionen

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit dem HRM2 Investitions-Beträge, welche unterhalb der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungs-Grenze liegen, wie folgt direkt in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind:

- *Übrige Sachanlagen, Sachkonto 3119*
- *Immaterielle Anlagen, Sachkonto 3118*
- *Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Sachkonto 3111*
- *Subventionsbeiträge, Sachkonten 363X*

Die Einnahmen (Subventionen), welche diese Investitionen betreffen, sind ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, und zwar in den Sachkonten 463x.

3. Weitere Angaben

Nachfolgend beschränken wir uns auf die Änderungen im Vergleich zu unserem letztjährigen Schreiben **Budget 2023 - Informationsschreiben Nr. 62M-2022 Aktuelles**.

111.3611 – Gemeindepolizei

Auf der Grundlage der von der Kantonspolizei vorbereiteten Elemente, sind im Budget 2025 **CHF 1.20** pro Einwohner zu berücksichtigen.

122.3631: KESB

Die Beteiligung der Gemeinden für das Jahr 2025 basiert auf der Schlussabrechnung 2023, zugestellt am 28. März 2024.

162 – Zivilschutz

Budget 2025: 0% sind vorgesehen.

220.3631 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben werden im September zugestellt.

251/252/230 (3634/4631) - Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Das derzeitige System der Rail-Checks wurde für das Schuljahr 2024/2025 verlängert.

Wir schlagen den Gemeinden vor, im Budget 2025 einen Betrag für "Rail-Checks" einzusetzen, welcher der letzten bekannten Realität entspricht, d.h. der Jahresrechnung 2023.

299.3636 – Erwachsenenweiterbildung

Gleich wie Budget 2024

412 - Langzeitpflege

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

431.3631 und ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 28. Juni 2024 zugestellt.

433.3631 - Finanzierung der Schulgesundheit

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

490.3631/ 5610 - Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

544/545 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Zahlen für 2025 sind auf unserer Internetseite verfügbar. Als Berechnungsgrundlage für das Budget 2025 gilt die definitive Rechnung des Jahres 2023.

579 – Integrationspolitik

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Integrationspolitik (Kantonales Integrationsprogramm KIP 2024-2027) und angesichts der regionalen Besonderheiten wenden Sie sich bitte an die Regionalkoordinatoren:

Region Oberwallis: Esther Trachsel, e.trachsel@estralegal.ch - 079 359 69 52

Region Mittelwallis: Maude Kessi-Praz, maude.kessi@bluewin.ch - 079 579 63 50

Region Martigny-Entremont : Marie-Laure Tindom, marielaure.tindom@gmail.com - 079 386 98 15

Region Unterwallis: Natercia Knubel, natercia.knubel@collombey-muraz.ch - 079 722 02 26

613.3631/5610 – Kantonsstrassen

Informationen zu den wichtigsten Änderungen der Gemeindebeteiligungen an Kantonsstrassen ab 2025:

Die Änderungen des Strassengesetzes werden ab dem Rechnungsjahr 2025 in Kraft treten.

Der Satz der Gemeindebeteiligungen wird dann von 30% auf 25%, bzw. von 50% auf 25% für den innerörtlichen Unterhalt, sinken.

Die schweizerischen Hauptstrassen (SHS), die vollständig zu Lasten des SHS-Fonds gehen, werden ab 2025 ebenfalls zu 25% von den Gemeinden getragen.

Die Bauarbeiten (Investitionen) auf Kantonsstrassen ausserorts werden von allen Gemeinden getragen, jene auf Kantonsstrassen innerorts von den betroffenen Gemeinden. Die Bauarbeiten auf internationalen und interkantonalen Strassen sowie auf der Strasse T9 St-Gingolph – Oberwald werden weiterhin von allen Gemeinden getragen (keine Änderung).

Einige besondere Punkte müssen noch rechtlich geklärt werden und werden zu einem späteren Zeitpunkt von der Dienststelle für Mobilität mitgeteilt. Ein Teil der Strassenprojekte wird weiterhin nach altem Recht behandelt.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Silvio Summermatter Kreischef Tel. 027 / 606 97 53 silvio.summermatter@ admin.vs.ch	Patrick Sauthier Kreischef 027 / 606 34 35 patrick.sautier@admin.vs.ch	M. Frédéric Chambovey, remplaçant du chef d'arrondissement tél. 027 / 607 11 12 frederic.chambovey@admin.vs.ch

622.3631 – Regionalverkehr

Das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöVALV) ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Gemeinden als Nutzniesser der Leistungen des regionalen Personenverkehrs beteiligen sich neu mit 25% an der kantonalen Betriebssubvention (37% Kanton Wallis / 63% Bund). Die Aufteilung des von den Gemeinden zu tragenden Betrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde und vom Koeffizienten für die Erschliessungsqualität (Bus-Kabel und Eisenbahn), die entsprechend dem Regionalverkehrsangebot auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde festgelegt werden.

Die geplante kantonale Betriebssubvention 2025 entspricht in etwa derjenigen von 2024. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Koeffizienten für die Erschliessungsqualität, die jeder Gemeinde zugewiesen werden, nur geringfügig ändern werden. Wir schlagen vor, einen ähnlichen Betrag für 2024 zu planen, jedoch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindebevölkerung, sofern diese signifikant ist.

741.3631/5610 – Die 3. Rhonekorrektur, Projekt R3

Am 1. Mai 2019 ist das Finanzierungsgesetz für die 3. Rhonekorrektur (GFinR3), das die Beteiligung von Gemeinden und Dritten regelt, in Kraft getreten. Der Anteil der Gemeinden wurde auf 2% der Gesamtkosten von 2.4 Milliarden Franken festgelegt. Der Staatsrat hat am 27. Oktober 2021 in einer einmaligen Verfügung die Höhe der individuellen Beiträge aller Gemeinden für die erste Erhebungsperiode 2019-2024 im Sinne von Art. 14 GFinR3 festgelegt. Die jährlichen Beiträge von 2.25 Millionen Franken sind 2021, 2022, 2023 und 2024 in Rechnung gestellt worden, das sind insgesamt 9.0 Millionen Franken (2% von 450 Mio.).

Die effektiven und kumulierten Ausgaben (Betrieb und Investitionen) am Ende der ersten Periode (31.12.2024) werden derzeit auf rund Fr. 350 Mio. geschätzt, d.h. Fr. 100 Mio. weniger als im SRE für die erste Periode vorgesehen.

Das GFinR3 (Art.14) sieht vor, dass der Staatsrat in jeder Erhebungsperiode auf Grundlage eines spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erhebungsperiode erstellten Berichts in einer einmaligen Verfügung die Höhe der individuellen Beiträge aller Gemeinden für die 2. Bezugsperiode 2025-2034 festlegt.

Das GFinR3 legt das Kostendach für die zweite Periode auf Fr. 800 Mio. fest (Art. 10, Abs.2b). Dieser Betrag kann allenfalls um den nicht in Rechnung gestellten Restbetrag der ersten Erhebungsperiode von Fr. 250 Mio. erhöht werden. Absatz 3 von Artikel 10 sieht vor, dass, wenn die tatsächlichen Kosten entsprechend dem Projektfortschritt niedriger sind als erwartet (Schätzung Fr. 100 Mio.), dies in der Veranlagungsverfügung für die nächste Erhebungsperiode berücksichtigt wird.

Für die 2. Periode 2025-2034 ist es angesichts des Beschlusses des SR vom 28.05.2024, das GP-R3 zu revidieren, heute noch zu früh, um die Fr. 800 Mio. zu bestätigen, die als Kostenbasis für die Gemeindebeteiligungen dienen (Fr. 800 Mio. * 2% = 16 Mio., d.h. Fr. 1.6 Mio./Jahr).

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Elemente und der Ausgabenplanung für die Massnahmen, die in den nächsten Monaten konsolidiert werden muss, schlägt die DNAGE den Gemeinden vor, den im GFinR3 angegebenen Betrag für die 2. Periode zu budgetieren, d.h. Fr. 800 Mio., abzüglich des Betrags von Fr. 100 Mio., der in der 1. Periode zu viel in Rechnung gestellt wurde. Der Pauschalbetrag für die 2. Periode dürfte sich somit, vorbehaltlich der Bestätigung im Jahr 2025, auf Fr. 700 Mio. * 2%, d.h. Fr. 14 Mio. oder einen Jahresbeitrag von Fr. 1.4 pro Jahr über die nächsten 10 Jahre belaufen.

Für das Budget 2025 schlagen wir den Gemeinden daher vor, die in der beigefügten Tabelle (Spalte Jahresbeiträge) angegebenen Beträge vorzusehen. Die für die einzelnen Kriterien (Nutzniesser, Verursacher und Solidarität) angegebenen Bevölkerungszahlen, geschützte und benötigte Flächen (in Hektaren) der jeweiligen Gemeinde werden bei der Erstellung des Berichts überprüft. Dies ermöglicht es dem Staatsrat, auf Grundlage der aktuellsten der DNAGE vorliegenden Informationen über die zweite Erhebungsperiode zu entscheiden.

Wie in Art. 13 des GFinR3 festgelegt, hat der Kanton zwei Jahre Zeit, um den Bericht zu erstellen, der es dem SR ermöglicht, über die Höhe des Beitrags für die zweite Periode zu entscheiden. Aufgrund der Überarbeitung des Rhoneprojekts ist es wahrscheinlich, dass der Kanton sich Zeit nimmt, um die Finanzplanung des Projekts für die zweite Periode zu verfeinern. Es ist daher auch möglich, dass die Beiträge für die Jahre 2025 und 2026 nicht in Rechnung gestellt werden können. In diesem Fall werden die Jahresraten auf die Jahre 2027 bis 2034 aufgeteilt.

Die entsprechenden Beiträge sind entsprechend der HRM2-Nomenklatur unter der Funktion «741 Gewässerverbauungen» und unter der Kostenart «3631/5610 Kantone und Konkordate» zu verbuchen.

930 – Finanzausgleich

Veröffentlicht im Amtsblatt am 17. Juni 2024.

Den Gemeinden am 18. Juni 2024 mitgeteilt.

Alle oben erwähnten Dokumente stehen Ihnen auf unserer Homepage der SGF zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Pascal Bagnoud
Sektionschef

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen